

Der Landesrechnungshof Tirol – Besonderheiten auf Landesebene

Monika Aichholzer-Wurzer

I. Einleitung

Die öffentliche Finanzkontrolle in Österreich erfolgt durch den Europäischen Rechnungshof in Luxemburg, den Rechnungshof Österreich, acht Landesrechnungshöfe, den Stadtrechnungshof Wien sowie Kontrollämter in größeren Städten.

Gemäß Art 121 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)¹ obliegt die Prüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger dem Rechnungshof Österreich. Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.² Dem Rechnungshof Österreich kommt jedoch keine Monopolstellung zu. Daher ist es auch den Bundesländern im Rahmen der relativen Verfassungsautonomie möglich, für den Gebarungsbereich der Länder Landesrechnungshöfe einzurichten und diese mit Prüfungskompetenzen gleichartig zu jenen Kompetenzen des Rechnungshofes Österreich auszustatten.³

Der Landesrechnungshof Tirol wurde am 01.03.2003 als ein Organ der öffentlichen Finanzkontrolle Österreichs mit der Novellierung der Tiroler Landesordnung 1989 (TLO 1989)⁴ im Jahr 2002 eingerichtet. Dem Landesrechnungshof Tirol war das Landesk Kontrollamt vorangegangen, welches im Jahr 1951 gegründet wurde. Er ist ein unabhängiges Organ des Tiroler Landtages. Er untersteht diesem und ist nur diesem verantwortlich. Der

1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl I/1930 idF BGBl I 89/2024.

2 Art 126b B-VG.

3 Vgl *Leitl-Staudinger*, Art 127c B-VG, in: Korinek/Holoubek et alii (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2023), Rz 13; *Hengstschläger*, Rechnungshofkontrolle. Kommentar zu den Artikeln 121 bis 128 B-VG (2000) 3.

4 Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), Tir LGBl 61/1988 idF Tir LGBl 36/2022.

Landesrechnungshof Tirol unterstützt den Tiroler Landtag bei der Aufgabe der Gebarungskontrolle des Landes Tirol. Seine Prüfungstätigkeit dokumentiert er mit seinen Prüfberichten. Der Landesrechnungshof Tirol ist zur Veröffentlichung seiner Prüfberichte verpflichtet. Diese Veröffentlichung dient der Transparenz und verstärkt zudem den Handlungsbedarf und Handlungsdruck für EntscheidungsträgerInnen der Politik und geprüfter Stellen. Damit leistet die Veröffentlichung der Prüfberichte einen wichtigen Beitrag für die Umsetzung von Handlungsempfehlungen und die Wirksamkeit der Prüfungsarbeit. Mit der Veröffentlichung seiner Prüfberichte erreicht der Landesrechnungshof Tirol jedoch die Grenze seiner Kompetenzen, da ein Landesrechnungshof keine Befehls- und Zwangsgewalt zur Durchsetzung seiner Empfehlungen besitzt und nicht als Ermittlungsbehörde fungiert.

II. Der Landesrechnungshof Tirol und seine Entstehungsgeschichte

Während des 7-jährigen Krieges im Jahr 1759 verzeichnete der Staat Österreich einen beinahe Staatsbankrott. Mehr als die Hälfte der Ausgaben flossen an das Militär. Kaiserin *Maria Theresia* und ihre Finanzverwaltung hatten den Überblick über die Staatsfinanzen verloren – die Gründe dafür waren vielfältig. *Maria Theresia* sah die Notwendigkeit zur Reform. Das war die Geburtsstunde der Hofrechenkammer – die erste Form des Rechnungshofes.

Um Überblick und Transparenz zu schaffen, waren die ersten Aufgaben der Hofrechenkammer im Jahr 1761 Einnahmen und Ausgaben im Zentralrechnungsabschluss zusammenzufassen sowie einen Voranschlag über die Finanzen der Monarchie zu erstellen. Präventiv wirkte die Hofrechenkammer, indem sie Gutachten mit aufschiebender Wirkung in allen wichtigen Finanzangelegenheiten erstellte, bis es zu einer Entscheidung durch die Kaiserin kam.

Die Hofrechenkammer führte *ex ante*- und *ex post*-Kontrollen durch. Ihre Stellung sowie ihre starke Rolle führten bereits bei der Einrichtung zu Widerstand in der Verwaltung. Aufgrund des Widerstreits der Interessen wurde Ende des 18. Jahrhunderts die Präventivkontrolle abgeschafft und die Unabhängigkeit der Hofrechenkammer beschränkt, indem diese in die Verwaltung eingegliedert wurde. Im Jahr 1801 wurde sie letztlich vollkommen

aufgelöst. Nachdem im Jahr 1805 bereits wiederholt der Überblick über die Staatsfinanzen fehlte, wurde der Rechnungshof neu eingerichtet.⁵

Dem Tiroler Landtag kommt seit dem Jahr 1921 ein Kontrollrecht zu. Die Kontrolle erfolgte zunächst durch den Finanz-Überwachungsausschuss, dessen Mitglieder von den Parteien des Tiroler Landtages entsendet wurden. Ab dem Jahr 1951 wurden Gebarungskontrollen des Landes Tirol durch Bedienstete des Landeskrollamts durchgeführt. Die Regelungen zum Landeskrollamt wurden in der Stammfassung der TLO 1989 (Art 67 ff)⁶ aufgenommen. Das Landeskrollamt unterstand unmittelbar dem Tiroler Landtag, war nur diesem verantwortlich und unabhängig von der Tiroler Landesregierung. Es wurde vom Kontrollamtsdirektor geleitet, der dem Landtagspräsidenten unterstellt war und dessen Bestellung und Abberufung durch den Tiroler Landtag erfolgte. Der Kontrollamtsdirektor war gegenüber den im Kontrollamt tätigen Bediensteten weisungsbefugt.

Der Landesrechnungshof Tirol wurde mit Wirksamkeit zum 01.03.2003 als Nachfolgeeinrichtung des Landeskrollamts eingeführt. Seine gesetzlichen Grundlagen wurden durch die Novellierung der TLO 1989⁷ sowie durch den Beschluss des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes (TirLRHG)⁸ im Jahr 2002 geschaffen. Mit der Errichtung des Tiroler Landesrechnungshofes war auch die Erweiterung der Prüfungskompetenzen⁹ sowie die Veröffentlichung der Prüfberichte verbunden. Die Leitung obliegt der Direktorin/dem Direktor. Für die Besorgung seiner Aufgaben ist der Landesrechnungshof Tirol mit der erforderlichen Anzahl an PrüferInnen und sonstigen Bediensteten auszustatten.

5 Vgl. Moser, Kontrolle in Österreich im internationalen Kontext, in: Seyfried (Hg), Gebarungskontrolle in Österreich (2012) 1 (1 ff).

6 Tir LGBI 61/1988.

7 Tir LGBI 17/2003.

8 Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), Tir LGBI 18/2003 idF Tir LGBI 32/2023.

9 Ua Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den Landesrechnungshof Tirol unterworfen haben, Beurteilung finanzieller Auswirkungen von selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen, Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle.

III. Gesetzliche Grundlagen des Landesrechnungshofes Tirol

Entsprechend den in der TLO 1989 normierten Kontrollrechten des Tiroler Landtages übt dieser seine Kontrolle mittels Fragerecht (Anfragen an die Mitglieder der Tiroler Landesregierung – auch Interpellationsrecht – gemäß Art 65 TLO 1989), Informationsrecht (Einsichtnahme in die Beschlussprotokolle der Tiroler Landesregierung gemäß Art 65a TLO 1989) sowie Entschließungsrecht (Wünsche des Tiroler Landtages über die Führung der Landesverwaltung – auch Resolutionsrecht – gemäß Art 66 TLO 1989) aus. Zudem wird die politische Kontrolle durch die Möglichkeit zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen gemäß Art 23 TLO 1989 gewahrt.

Der Tiroler Landtag hat zu seiner Unterstützung zwei Kontrollorgane (Landesrechnungshof und Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin) eingerichtet. Bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirols bedient er sich des Landesrechnungshofes Tirol und – nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften – des Rechnungshofes Österreich.

Bei der Rechnungshofkontrolle handelt es sich stets um eine *ex post*-Kontrolle.¹⁰ Eine *ex ante*-Prüfung oder eine begleitende Prüfung ist verfassungsrechtlich unzulässig, weil der (Bundes- bzw Landes-)Rechnungshof ansonsten in gebarungsrelevante Entscheidungsprozesse miteinbezogen würde, was in weiterer Folge zu einer Präjudizierung der dem Landesrechnungshof obliegenden *ex post*-Gebarungskontrolle führte.¹¹ Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Landesrechnungshof einzelne Teilprojekte eines größeren Vorhabens prüft.¹² Größere Vorhaben werden oftmals nicht durch einen einzigen Akt realisiert, sondern erstrecken sich häufig über längere Zeiträume und basieren auf einer Vielzahl von Verwaltungshandlungen. Jede dieser Verwaltungshandlungen, die zu einem Aufwand und einer nach außen tretenden Wirkung geführt haben, können Gegenstand

10 Vgl. Leitl-Staudinger, Art 127c B-VG Rz 13; Korinek, Art 121 Abs 1 B-VG, in: Korinek/Holoubek et alii (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2001) Rz 25.

11 Kahl, Art 67 TLO, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassungsrecht (2020) Rz 16 mwN; Mayer, Der Rechnungshof im Verfassungsgefüge, in: Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft (Hg), Controlling und Kontrolle (2011) 17 (23).

12 Korinek, Art 121 Abs 1 B-VG, in: Korinek/Holoubek et alii (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2001) Rz 25; Kahl, Art 67 TLO Rz 16 mwN; Mayer, Rechnungshof 23; Brückner, Finanzkontrolle durch die Landesrechnungshöfe – ex post und zeitnah, in: Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft (Hg), Controlling und Kontrolle (2011) 53 (58 ff).

der nachgängigen Rechnungshofkontrolle sein. Nach Auffassung des VfGH unterliegen aber auch bloß mittelbar vermögenswirksame Akte (zB Prognoseentscheidungen oder Investitionsplanungen) der Gebarungskontrolle.¹³

Die Gebarungsprüfungen sollen gemäß § 2 TirLRHG möglichst zeitnah erfolgen. Die Prüfungen können die Gebarung im Ganzen oder nur hinsichtlich sachlich oder zeitlich abgrenzbarer Teilbereiche erfassen; sie können auch nur stichprobenweise erfolgen, sofern dies ein verlässliches Bild der Gebarung ergibt.

A. Prüfungskompetenz

Art 67 Abs 4 TLO 1989 iVm § 1 TirLRHG regeln die Prüfungskompetenzen des Landesrechnungshofes Tirol. Eine Übertragung anderer als die in Art 67 Abs 4 TLO 1989 angeführten Aufgaben an den Landesrechnungshof Tirol darf nur durch das L-VG erfolgen.

Entstehen zwischen dem Landesrechnungshof Tirol und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen der Prüfungszuständigkeit, entscheidet hierüber gemäß Art 67 Abs 6 TLO 1989 auf Antrag der Tiroler Landesregierung oder des Landesrechnungshofes Tirol der VfGH. Gemäß Art 67 Abs 4 TLO 1989 iVm § 1 TirLRHG obliegen dem Landesrechnungshof Tirol:

- die Prüfung der Gebarung des Landes Tirol;
- die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes Tirol allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Gemeindeverbänden bestellt werden;
- die Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen;
- die Prüfung der Gebarung der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen allein oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen allein

13 Vgl VfSlg 7944/1976.

- oder gemeinsam mit Organen anderer Gebietskörperschaften bestellt werden;
- die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes unterliegen, mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt; die Prüfungszuständigkeit erstreckt sich auch auf die Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen;
 - die Prüfung der Gebarung sonstiger Unternehmen, soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land Tirol für sie eine Ausfallhaftung übernommen hat;
 - die Prüfung der Gebarung von Unternehmen, die sich der Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den Landesrechnungshof unterworfen haben, sofern die Gebarungsprüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist sowie
 - die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land Tirol gewährten finanziellen Förderungen, sofern die Prüfung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist.

Ferner legen TLO 1989 und TirLRHG weitere Aufgaben des Landesrechnungshofes Tirol fest:

- Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Regierungsvorlagen;
- Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Tiroler Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses sowie
- Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle.

Im Folgenden werden jene Prüfungskompetenzen des Landesrechnungshofes Tirol erläutert, welche in den vergangenen zehn Jahren am häufigsten die Grundlagen von Initiativ- und Sonderprüfungen bildeten.

1. Prüfung der Gebarung des Landes Tirol

Nach Art 67 Abs 2 TLO 1989 obliegt dem Landesrechnungshof Tirol ua die Überprüfung der Gebarung des Landes Tirol.

Entsprechend einem Erkenntnis des VfGH (VfSlg 7944/1976) hat der Gesetzgeber die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwalten von Vermögensbeständen) hinausgehendes Verhalten verstanden. Demnach umfasst Gebarung jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. Diese Begriffsdefinition legt fest, dass sich die Gebarungskontrolle auch auf solches Verhalten zu erstrecken hat, das für die Beurteilung der Gebarung entsprechend den Prüfungszielen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit maßgeblich ist.¹⁴ Dem Landesrechnungshof Tirol obliegt demnach die Prüfung der Gebarung der gesamten „Wirtschaftsführung“¹⁵ des Landes Tirol. Ausschlaggebend ist das Bestehen einer Verbindung zu den öffentlichen Mitteln des Landes Tirol.¹⁶

2. Prüfung der Gebarung der Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen

Die Prüfungsbefugnis zur Kontrolle von Gemeinden durch Landesrechnungshöfe war ursprünglich aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken hinsichtlich des Spannungsverhältnisses zur Gemeindeautonomie umstritten.¹⁷ Die bundesverfassungsrechtliche Grundlage zur Überprüfung von Gemeinden wurde für den Rechnungshof bereits 1929 geschaffen,¹⁸ für gleichartige Einrichtungen der Länder fehlte bis zu einer Novelle des Art 127c B-VG im Jahr 2011¹⁹ eine solche ausdrückliche bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung.²⁰

Die in Art 127c B-VG enthaltene bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigungen an die Landesverfassungsgesetzgebung sieht ua vor, dass ein Landesrechnungshof ermächtigt werden kann, Prüfungskompetenzen gemäß Art 127a Abs 1 bis 6 B-VG betreffend Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen einzurichten.

14 Vlg VfSlg 7944/1976.

15 VfSlg 7944/1976.

16 Vgl Kahl, Art 67, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassung (2020) 893 (908 f).

17 Vgl Kahl, Art 67 911.

18 BGBl 393/1929.

19 BGBl I 98/2010.

20 Vgl Bußjäger, Was ist ein Landesrechnungshof? ZfV 2011, 737 (738 f).

Der Tiroler Landtag machte dementsprechend von dieser Ermächtigung nach Art 127c Z 2 B-VG im Jahr 2013 Gebrauch und erweiterte im Rahmen einer Novellierung des Art 67 Abs 4 TLO 1989²¹ die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes Tirol, welche er in weiterer Folge auch auf einfachgesetzlicher Ebene (§ 1 TirLRHG²²) normierte. Die landesgesetzlichen Regelungen sehen nunmehr vor, dass der Landesrechnungshof Tirol die Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen sowie unter bestimmten Umständen deren Unternehmen, Stiftungen, Fonds und Anstalten überprüfen kann.

3. Prüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten

Die Prüfungsbefugnisse der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten durch den Landesrechnungshof Tirol sind in Art 67 Abs 4 lit b und d TLO 1989 normiert. Der Landesrechnungshof Tirol kann demgemäß Stiftungen, Fonds und Anstalten, deren Verwaltung durch Organe des Landes Tirol bzw von Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern erfolgt, prüfen. Stiftungen, Fonds und Anstalten müssen über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, um so der Prüfungsbefugnis des Landesrechnungshofes Tirol unterworfen zu sein. Besteht keine selbstständige Einrichtung, erfolgt die Gebarung über die jeweilige Gebietskörperschaft.

4. Prüfung der Gebarung von Unternehmen

Im Unterschied zum Landeskrollamt, welches noch befugt war, Gebarungsprüfungen von Unternehmen mit 25%iger einschlägiger Beteiligung durchzuführen,²³ obliegt dem Landesrechnungshof Tirol gemäß Art 67 Abs 4 lit e TLO 1989 die Gebarungsprüfung von Unternehmen, an denen das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes Tirol unterliegen, mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land Tirol oder eine Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohne-

21 Tir LGBL 147/2012.

22 Tir LGBL 20/2013.

23 Vgl Kahl, Art 67 914.

rInnen allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Unter dem Begriff Unternehmen ist nach der Judikatur des VfGH,²⁴ „eine in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist“. Die Organisationsform, das Vorhandensein einer Rechtspersönlichkeit, Gewinnorientierung oder Erfordernisse für besondere Berechtigungen sind für den Unternehmensbegriff nicht maßgeblich.²⁵ Besitzt die Unternehmung keine eigene Rechtskörperschaft, so fällt die Gebarung gleichwie für Stiftungen, Fonds und Anstalten in den Bereich der jeweiligen Trägergebietskörperschaft.

Nach Art 67 Abs 4 lit e TLO 1989 ist der Landesrechnungshof Tirol befugt nicht nur Unternehmen erster Stufe (entsprechende Beteiligung des Landes Tirol oder einer Gemeinde mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen am Unternehmen), sondern auch jeder weiteren Stufe zu prüfen. Um der Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof Tirol eines Unternehmens zweiter Stufe unterworfen zu sein, ist eine Beteiligung an diesem durch ein in die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes Tirol fallendes Unternehmen erster Stufe erforderlich.

Die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes Tirol erstreckt sich gemäß Art 67 Abs 4 lit f TLO 1989 auch auf sonstige Unternehmen, „soweit sie Landesvermögen treuhändig verwalten oder soweit das Land Tirol für sie eine Ausfallhaftung übernommen hat.“

B. Ziele der Prüfungstätigkeit

Prüfen stellt einen Soll-Ist-Vergleich dar, wobei ein bestehender Zustand mit dem geforderten Zustand verglichen wird. Gemäß Art 68 Abs 1 TLO 1989 hat der Landesrechnungshof Tirol seine Prüfungstätigkeit dahingehend auszuüben, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht, ziffernmäßig richtig sowie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Diese Prüfungsziele stellen somit jene Kriterien dar, an denen der Landesrechnungshof Tirol die Gebarung im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit zu messen hat.²⁶

24 VfSlg 10.609/1985.

25 Vgl VfSlg 10.609/1985.

26 Vgl *Kroneder-Partisch*, Artikel 126b B-VG, in: Korinek/Holoubek et alii (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (2001) Rz 31.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof Tirol gemäß § 2 TirLRHG „Möglichkeiten der Vermeidung oder Verminderung von Ausgaben oder der Erzielung oder Erhöhung von Einnahmen aufzuzeigen, auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen und Vorschläge für die Beseitigung von Mängel zu erstatten“.

Im Folgenden werden die für die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes Tirol maßgeblichen gesetzlichen Prüfungsziele dargestellt:

Das Prüfungsziel „Übereinstimmung der Gebarung mit den Rechtsvorschriften (Rechtmäßigkeit)“ ist allgemein gehalten. Eine Beschränkung der Kontrolle auf die Einhaltung spezifischer Vorschriften, insbesondere auf die Einhaltung der Haushaltsvorschriften, ist nicht vorgesehen. „Folglich kommt der öffentlichen Finanzkontrolle eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle zu, die sich auf die Einhaltung des materiellen Rechts gleichermaßen wie auf die Einhaltung von Organisations- und Verfahrensvorschriften, auf Gesetze und Verordnungen gleichermaßen wie auf interne Regelungen (Verwaltungsverordnungen und Weisungen; bei Unternehmungen auch auf die unternehmensinternen Anordnungen) erstreckt.“²⁷

Der VfGH schloss in einem Erkenntnis (VfSlg 7944/1976) eine Überschneidung der Zuständigkeit des Rechnungshofes mit den Zuständigkeiten des VwGH und des VfGH auch in jenen Bereichen aus, in denen sich die Gebarungskontrolle auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften erstreckt. Ein Kompetenzkonflikt sei schon aus dem Grunde nicht gegeben, weil dem Rechnungshof keinerlei Eingriffsmöglichkeiten in die von ihm geprüften Vollziehungsbereiche zukommen, sondern er das Ergebnis seiner Überprüfungen lediglich in Berichten oder Mitteilungen niederzulegen hat (Art 126d, 127, 127a B-VG).²⁸

Weiters führte zum Prüfungsziel der Rechtmäßigkeit *Kahl* in seiner Kommentierung des Tiroler Landesverfassungsrechtes²⁹ Folgendes aus:

„Die Prüfung der Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften ist zunächst insofern inhaltlich etwas limitiert, als diese auf die Übereinstimmung der Gebarungsführung mit den für diese bestehenden Vorschriften bezogen ist. Die Frage der Rechtmäßigkeit sonstiger Verwaltungsakte ist nur insofern prüfungsrelevant, als dieser Gebarungsrelevanz hat, was angesichts der Weite des Gebarungsbegriffs allerdings

27 *Kroneder-Partisch*, Artikel 126b B-VG Rz 33.

28 VfSlg 7944/1976.

29 *Kahl*, Art 68, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), *Tiroler Landesverfassung* (2020) 925 (929).

häufig der Fall sein kann. Da es bei der Rechtmäßigkeitskontrolle also nicht nur um die Einhaltung des Haushaltsrechts geht, sondern materielles und formelleres Recht – grds sehr umfassend – davon erfasst sind, kann sich eine Konkurrenz zu den gerichtlichen Rechtsschutzeinrichtungen ergeben. [...] In der Praxis kann es für den LRH durchaus eine Herausforderung darstellen, die Grenze zur Tätigkeit der Rechtsschutzeinrichtungen – allenfalls durch eine Beschränkung auf eine Grobprüfung – richtig zu ziehen, zumal entsprechende ‚Kompetenzüberschreitungen‘ keine unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen. Auf Rechtswidrigkeiten (nur) hinzuweisen, ist dem LRH immer erlaubt.“

Die ziffernmäßige Richtigkeit bezieht sich auf die formale Prüfung des Rechenwerkes in zahlenmäßiger und rechnerischer Hinsicht. Diese stellt das Ergebnis der Einhaltung der Haushalts- und Buchführungsvorschriften dar und erweist sich damit als Teilbereich der Rechtmäßigkeitskontrolle.³⁰

Die Prüfungsziele der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stellen auf ein optimales Verhältnis zwischen Mitteleinsatz (Input) und Leistungsergebnis (Output) im Verwaltungshandeln ab.³¹

Sparsamkeit ist die Realisierung einer vorgegebenen Aufgabe unter geringstmöglichem Mitteleinsatz. Dieses Prüfungsziel fokussiert das Minimalprinzip und fordert ein angemessenes Ausgabenverhalten, dh unnötige wirtschaftliche Belastungen sind zu vermeiden.

Wirtschaftlichkeit bezeichnet die Erzielung des bestmöglichen Erfolges mit geringstmöglichem Ressourceneinsatz. Die Wirtschaftswissenschaften erörtern das Wirtschaftlichkeitsprinzip mit Hilfe von zwei Betrachtungsweisen: dem Maximalprinzip, wonach mit gegebenen Mitteln ein größtmöglicher Erfolg zu erreichen ist; und dem Minimalprinzip, wonach ein gegebenes Ziel mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu realisieren ist.

Die Zweckmäßigkeit benennt die Eignung von Maßnahmen zur Zielverwirklichung. Entsprechend diesem Prüfungsziel sind die gestellten Aufgaben mit den am besten geeigneten Mitteln, Methoden und Verfahren zu verwirklichen.

Gemäß Art 7 Abs 6 TLO 1989 ist bei der Besorgung der Aufgaben des Landes Tirol nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit,

30 Vgl *Kroneder-Partisch*, Artikel 126b B-VG Rz 32.

31 *Kroneder-Partisch*, Artikel 126b B-VG Rz 34; *INTOSAI*, ISSAI 3000 – Grundsätze für die Wirtschaftlichkeitsprüfung (2019), abrufbar unter <https://www.issai.org/pronouncements/issai-3000-performance-audit-standard/> (03.07.2024).

Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorzugehen sowie eine nachhaltige Entwicklung im Sinn einer ausgewogenen Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Interessen anzustreben. Die angewandten Mittel müssen den Zielen angemessen sein. Damit verankert die TLO 1989 ein umfassendes Wirtschaftlichkeitsgebot im Verfassungsrang und legt das Effizienzgebot als Rechtsgebot fest. Folglich stellen die Ziele der Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes Tirol Maximen des Handelns der Landesverwaltung dar, zu deren Einhaltung auch die kontrollunterworfenen Stellen verpflichtet sind.³²

Die Prüfung durch den Landesrechnungshof Tirol umfasst gemäß Art 68 Abs 2 TLO 1989 nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse des Tiroler Landtages. Daraus resultiert ein Kontrollverbot für Beschlüsse der Gesetzgebungsorgane. Folglich kommt dem Landesrechnungshof Tirol die Kontrolle von Akten der Gesetzgebung nicht zu. Eine solche Kontrolle wäre mit der Stellung des Landesrechnungshofes Tirol als Organ der gesetzgebenden Körperschaft des Tiroler Landtages nicht vereinbar. Eine Überprüfung des Gesetzgebungsorganes würde zum systemwidrigen Ergebnis führen, da sich der Tiroler Landtag als Kontrollierender schlussendlich selbst überprüft.³³

C. Arten der Beauftragung

Der Landesrechnungshof Tirol kann Prüfungen auf eigene Initiative (Initiativprüfungen) sowie auf Verlangen des Tiroler Landtages oder der Tiroler Landesregierung (Sonderprüfungen) durchführen. Darüber hinaus bestehen gesetzliche Prüfaufträge hinsichtlich des Rechnungsabschlusses des Landes Tirol und der risikoaversen Finanzgebarung.

Die Anordnung von Initiativprüfungen erfolgt durch die Direktorin/den Direktor basierend auf einem Prüfplan. Dieser stellt eine Übersicht über die im nächstfolgenden Kalenderjahr geplanten Initiativprüfungen dar. Gemäß § 3 TirLRHG hat die Direktorin/der Direktor bis 15. November eines jeden Jahres der Landtagspräsidentin/dem Landtagspräsidenten den Prüfplan für das Folgejahr zur Kenntnis zu bringen. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen hat die Direktorin/der Direktor des Landesrechnungshofes Tirol die Prüfungstätigkeit mit jener des Rechnungshofes Österreich,

32 Vgl *Kroneder-Partisch*, Artikel 126b B-VG Rz 36.

33 Vgl *Kroneder-Partisch*, Artikel 126b B-VG Rz 8.

des Landes Tirol hinsichtlich der Gebarung der Gemeinden und anderer Kontrolleinrichtungen mit vergleichbaren Prüfaufgaben abzustimmen. Der Landesrechnungshof Tirol kann bei der Durchführung seiner Prüfungstätigkeit mit anderen Kontrolleinrichtungen zusammenarbeiten und mit diesen einen gemeinsamen Bericht erstellen.

Gemäß Art 68 Abs 3 TLO 1989 iVm § 3 Abs 3 TirLRHG dürfen Sonderprüfungen ausschließlich für den Bereich des Landes Tirol erteilt werden. Der Landesrechnungshof Tirol hat eine Sonderprüfung durchzuführen, wenn dies

- a) der Tiroler Landtag oder
- b) der Finanzkontrollausschuss beschließt,
- c) wenigstens ein Drittel der Abgeordneten des Tiroler Landtages verlangt,
- d) wenigstens ein Viertel der Abgeordneten des Tiroler Landtages verlangt, sofern diese Abgeordneten Wählergruppen angehören, die nicht in der Tiroler Landesregierung vertreten sind (höchstens zweimal in einem Jahr zulässig) oder
- e) die Tiroler Landesregierung verlangt und der Finanzkontrollausschuss dem zustimmt.

Gemäß § 7 Abs 6 TirLRHG hat der Landesrechnungshof Tirol zu dem von der Tiroler Landesregierung dem Tiroler Landtag vorgelegten Rechnungsabschluss innerhalb einer angemessenen, zwei Monate nicht übersteigenden Frist, einen Bericht zu erstatten. Darin ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Jahr im Einklang mit dem Voranschlag sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmung und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Tiroler Landtages erfolgt ist.

Die Thematik „risikoaverse Finanzgebarung“ erhielt in Österreich infolge von Spekulationsverlusten in einigen Bundesländern insbesondere im Jahr 2013 erhöhte Aufmerksamkeit. Aufgrund eines fehlenden, bundesweit geltenden Spekulationsverbotes schufen die Länder eigene landesgesetzliche Regelungen mit dem Ziel, die Finanzgebarung risikoavers auszurichten.

Der Tiroler Landtag beschloss am 06.11.2013 das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol.³⁴ Das Gesetz trat mit

34 Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, Tir LGBI 157/2013.

01.01.2014 in Kraft und regelt die risikoaverse Finanzgebarung, insbesondere bei der Aufnahme von Verbindlichkeiten und bei der Veranlagung öffentlicher Mittel.³⁵ Ziel des Gesetzes ist es, Risiken im Zuge der Finanzgebarung öffentlicher Rechtsträger bereits im Vorfeld auszuschließen und die Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Das Gesetz regelt dazu den Umgang mit Finanzgeschäften und verbietet ausdrücklich die Spekulation mit Steuergeldern.

Neben Vorschriften über zulässige und nicht zulässige Finanzgeschäfte enthält das Gesetz Bestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgaben. Hinsichtlich bestimmter Rechtsträger ist eine ausdrückliche Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes Tirol (im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Art 67 Abs 4 lit a und b TLO 1989) normiert. Für die Durchführung der Prüfung des Landesrechnungshofes Tirol sowie für den über das Ergebnis dieser Prüfung zu erstellenden Bericht und dessen weitere Behandlung gelten die betreffenden Bestimmungen des TirLRHG.³⁶ Grundlage für die Prüfung des Landesrechnungshofes Tirol sind Berichte, welche die dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger jährlich über bestimmte Finanzgeschäfte zu erstellen und dem Landesrechnungshof Tirol bis zum 31.05. des Folgejahres zu übermitteln haben.³⁷

D. Informationsrechte, Datenschutz & Verschwiegenheit

Gemäß § 5 TirLRHG ist der Landesrechnungshof Tirol befugt, mit geprüften Stellen unmittelbar zu verkehren und Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen. Die geprüften Stellen sind verpflichtet, alle relevanten Informationen im Zusammenhang der dem Landesrechnungshof Tirol obliegenden Prüfungstätigkeit zur Verfügung zu stellen. Gleichermassen hat der Landesrechnungshof Tirol nach § 6 TirLRHG entsprechende Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes und zum Schutz sonstiger berechtigter Geheimhaltungsinteressen in den von ihm zu veröffentlichenden Berichten zu treffen. Evident ist demnach das bestehende Spannungsverhältnis

35 Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, Tir LGBI 157/2013.

36 Tir LGBI 18/2003 igF.

37 *Landesrechnungshof Tirol*, Risikoaverse Finanzgebarung für das Jahr 2022, 2023, abrufbar unter https://www.tirol.gv.at/fileadmin/landtag/landesrechnungshof/downloads/berichte/2023/Risikoaverse_Finanzgebarung_2022.pdf (03.07.2024).

zwischen Gebarungskontrolle und Schutz von personenbezogenen Daten sowie Geheimhaltungsinteressen.

Entsprechend dem in Art 1 DSGVO³⁸ normierten „Grundrecht auf Datenschutz“ hat jede/r, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines/ihrer Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den/die Betroffene/n einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Nach den Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)³⁹ sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.⁴⁰

Zur Frage des Spannungsverhältnisses zwischen Datenschutz und Gebarungskontrolle verweist der Landesrechnungshof Tirol auf *Kahl* und seiner Kommentierung des Tiroler Landesverfassungsrechtes:⁴¹

„Vielmehr kommt stets eine Interessenabwägung zur Anwendung, die auf den jeweils konkreten Einzelfall abzustellen hat. Dabei ist auch bedeutend, auf welcher Ebene das Spannungsverhältnis [zwischen den Prüfungen des Landesrechnungshofes samt den Berichts- und Veröffentlichungspflichten und den einfachgesetzlichen und grundrechtlichen Be-

38 Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO), BGBl I 165/1999 idF BGBl I 70/2024.

39 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl 2016 L 119/1 ff.

40 *Landesrechnungshof Tirol*, Sonderprüfung – Erholungsurlaub für einen Beamten im Tiroler Landesdienst, 2023, abrufbar unter https://www.tirol.gv.at/fileadmin/landtag/landesrechnungshof/downloads/berichte/2023/Sonderpruefung_-_Erholungsurlaub_fuer_einen_Beamten_im_Tiroler_Landesdienst.pdf (03.07.2024).

41 *Kahl*, Art 69, in: Bußjäger/Gamper/Ranacher (Hg), Tiroler Landesverfassung (2020) 937 (946).

stimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und sonstiger Geheimhaltungsinteressen] besteht. Dieses lässt sich drei Ebenen bzw. Phasen zuordnen: der Ebene der Prüfung, der Ebene zwischen (L-)RH und Parlament sowie der Ebene der Berichterstattung an die Öffentlichkeit.

Auf der ersten Ebene ist der Geheimnisschutz dabei auf ein Minimum reduziert, sodass die geprüfte Stelle dem LRH in aller Regel Einschau in sämtliche Unterlagen zu gewähren und sämtliche Auskünfte zu erteilen habe. Ausgenommen können hier nur Informationen sein, die für die Prüfung unter keinen Umständen relevant sein können. Daraus ergibt sich aber natürlich keine umfassende Berichtspflicht an die Allgemeinheit“.

Der Landesrechnungshof Tirol ist bis zur Veröffentlichung eines Berichtes zu einer ausdrücklichen Verschwiegenheit verpflichtet. Neben den verfassungsrechtlichen und dienstrechtlichen Bestimmungen über die Amtverschwiegenheit normiert § 6 Abs 1 TirLRHG die Verschwiegenheitsverpflichtung. So hat die Direktorin/der Direktor des Landesrechnungshofes Tirol innerhalb ihres/seines Verantwortungsbereichs „durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass sowohl über einzelne im Rahmen der Tätigkeit des Landrechnungshofes Tirol bekannt gewordene Tatsachen als auch über die Ergebnisse seiner Prüfungstätigkeit bis zum Abschluss der Behandlung im Finanzkontrollausschuss strengste Verschwiegenheit gewahrt wird. Dies gilt nicht im Verhältnis zur geprüften Dienststelle, zum geprüften Unternehmen oder zur geprüften sonstigen Einrichtung“.

Hinsichtlich der Berichterstattung an die Öffentlichkeit normiert § 6 Abs 2 TirLRHG, dass in den Berichten des Landesrechnungshofes Tirol, die veröffentlicht werden, geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und zum Schutz sonstiger berechtigter Geheimhaltungsinteressen zu treffen sind.

E. Prüfberichte

Der Landesrechnungshof Tirol dokumentiert seine Prüfungstätigkeit mit seinen Prüfberichten. Er ist auch zur Veröffentlichung seiner Berichte gemäß § 7 TirLRHG verpflichtet.

Bevor ein aus dem Bereich des Landes Tirol betreffender Prüfbericht dem Tiroler Landtag vorgelegt wird, hat der Landesrechnungshof Tirol nach § 7 TirLRHG das vorläufige Ergebnis seiner Prüfungstätigkeit der

Tiroler Landesregierung zu übersenden. Diese kann hierzu innerhalb von zwei Monaten eine Äußerung erstatten. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist ist der Landesrechnungshof Tirol dazu berufen, erhaltene Äußerungen zu seinen Erwägungen im Prüfbericht einzuarbeiten. Der Landesrechnungshof Tirol hat den Bericht über Prüfungen aus dem Bereich des Landes Tirol der Landtagspräsidentin/dem Landtagspräsidenten zur weiteren Behandlung im Tiroler Landtag und der Tiroler Landesregierung, den Klubs und der geprüften Stelle zu übermitteln sowie nach dem Abschluss der Behandlung im Finanzkontrollausschuss auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Enthält der Bericht Empfehlungen an die Tiroler Landesregierung, hat diese gemäß Art 69 Abs 4 TLO 1989 innerhalb von zwölf Monaten nach der Behandlung des Berichtes im Tiroler Landtag diesem über die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten. In diesem Bericht hat die Tiroler Landesregierung gegebenenfalls darzulegen, warum den Empfehlungen nicht Rechnung getragen worden ist.

Das im Bereich der Gemeinden vorläufige Ergebnis seiner Überprüfung hat der Landesrechnungshof Tirol gemäß Art 69 Abs 5 TLO 1989 an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zu übermitteln. Sie/Er kann eine Äußerung innerhalb von drei Monaten abgeben. Darin sind die basierend auf den Prüfergebnissen des Landesrechnungshofes Tirol bereits getroffenen Maßnahmen darzulegen. Hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister fristgerecht eine Äußerung erstattet, hat der Landesrechnungshof Tirol diese in seinen Erkenntnissen miteinzubeziehen und in seinem Bericht einzuarbeiten. Das Ergebnis der Gebarungsprüfungen im Bereich der Gemeinden hat der Landesrechnungshof Tirol mit den allenfalls abgegebenen Äußerungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters dem Gemeinderat und der Tiroler Landesregierung vorzulegen. Die Veröffentlichung des Berichts erfolgt nach Vorlage an den Gemeinderat.

Das Verfahren zur Stellungnahme als auch deren Einarbeitung in den Prüfbericht zu den festgestellten Erkenntnissen durch den Landesrechnungshof Tirol steht im Einklang mit den internationalen Prüfungsstandards der öffentlichen Finanzkontrolle (ISSAI). Auch sie sehen vor, der geprüften Stelle die Möglichkeit zu geben, Stellung auf die durch die Prüfung festgestellten Mängel und vorgebrachten Empfehlungen zu beziehen.

Die von der geprüften Stelle getätigten Äußerungen sind auch gemäß ISSAI im Prüfbericht einzuarbeiten.⁴²

IV. Schlussbemerkung

Das Bestehen einer öffentlichen Finanzkontrolleinrichtung über 250 Jahre bestätigt: „Kontrolle schafft den erforderlichen Überblick über die Finanzen und Schulden.“ Kontrolle ist ein Eckpfeiler der Demokratie – sie fördert Transparenz, erhöht die Pflicht zur Rechenschaft, vermittelt solide Zahlen und Fakten, stärkt Vertrauen in staatliches Handeln und staatliche Finanzen und trägt zum wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln bei.⁴³

Durch die Veränderung und Weiterentwicklung staatlichen Handels werden Staat und Verwaltung mit wachsenden Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger konfrontiert. So wird die Arbeit der öffentlichen Finanzkontrolle immer bedeutender, insbesondere um die Weiterentwicklung staatlichen Handels zu unterstützen und voranzutreiben sowie die Transparenz zu stärken. Der Schutz der Identität einer unabhängigen öffentlichen Finanzkontrolle ist dabei maßgeblich, sodass Vertrauen, Objektivität und Aussagekraft der Prüfungsarbeit gewährleistet werden kann.

Für den Landesrechnungshof Tirol und seiner Prüfungsarbeit lassen sich zusammenfassend folgende zentrale Aspekte festhalten:

- Die Länder dürfen im Rahmen der relativen Verfassungsautonomie für ihren Gebarungsbereich ihre eigenen Landesrechnungshöfe einrichten. Diese sind mit Prüfungskompetenzen gleichartig zu jenen Kompetenzen des Rechnungshofes Österreich auszustatten.⁴⁴
- Der Landesrechnungshof Tirol ist ein Kontrollorgan des Tiroler Landtages. Die TLO 1989 und das TirLRHG legen die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Landesrechnungshofes Tirol fest und statten diesen mit den erforderlichen Prüfungskompetenzen aus.
- Nach Art 67 Abs 2 TLO 1989 iVm §1 Abs 1 TirLRHG obliegt dem Landesrechnungshof Tirol ua die Überprüfung der Gebarung des Landes Tirol, von Gemeinden mit weniger als 10.000 EinwohnerInnen so-

42 INTOSAI, ISSAI 3000 – Grundsätze für die Wirtschaftlichkeitsprüfung, 2019, abrufbar unter <https://www.issai.org/pronouncements/issai-3000-performance-audit-standard/> (03.07.2024).

43 Moser, Kontrolle 3 f.

44 Vgl Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle 3.

wie anderer Rechtsträger. Entsprechend einem Erkenntnis des VfGH (VfSlg 7944/1976) umfasst Gebarung jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen hat. Dem Landesrechnungshof Tirol obliegt demnach die Prüfung der Gebarung der gesamten „Wirtschaftsführung“⁴⁵ innerhalb seiner Prüfungskompetenzen.

- Gemäß Art 68 Abs 1 TLO 1989 hat der Landesrechnungshof Tirol seine Prüfungstätigkeit dahingehend auszuüben, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht, ziffernmäßig richtig sowie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Diese Prüfungsziele stellen jene Kriterien dar, an denen der Landesrechnungshof Tirol die Gebarung im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit zu messen hat.⁴⁶
- Der Landesrechnungshof Tirol kann Prüfungen auf eigene Initiative (Initiativprüfungen) sowie auf Verlangen des Tiroler Landtages oder der Tiroler Landesregierung (Sonderprüfungen) durchführen. Darüber hinaus bestehen gesetzliche Prüfaufträge hinsichtlich des Rechnungsabschlusses des Landes Tirol und der risikoaversen Finanzgebarung.
- Der Landesrechnungshof Tirol hat über das Ergebnis seiner Prüfungsarbeit einen Bericht zu verfassen und diesen gemäß Art 69 TLO 1989 iVm § 7 TirLRHG der Tiroler Landesregierung bzw der betroffenen Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Stellungnahme und in weiterer Folge dem Tiroler Landtag bzw dem betroffenen Gemeinderat zur Behandlung und Kenntnisnahme vorzulegen.
- Gemäß § 5 TirLRHG ist der Landesrechnungshof Tirol befugt, von der geprüften Stelle unmittelbar alle relevanten Informationen iZm der dem Landesrechnungshof Tirol obliegenden Prüfungszuständigkeit zu verlangen. Dabei reduziert sich der Geheimnisschutz auf ein Minimum, sodass die geprüfte Stelle dem Landesrechnungshof Tirol in aller Regel Einschau in sämtliche prüfungsrelevante Unterlagen zu gewähren und sämtliche Auskünfte zu erteilen hat.⁴⁷ Gleichermäßen hat der Landesrechnungshof Tirol nach § 6 TirLRHG entsprechende Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes und zum Schutz sonstiger berechtigter Geheimhaltungsinteressen in den zu veröffentlichenden Berichten des Landesrechnungshofes Tirol zu treffen.

45 VfSlg 7944/1976.

46 Vgl *Kroneder-Partisch*, Artikel 126b B-VG Rz 31.

47 Vgl *Kahl*, Art 69 946.

